



SCMR Wiederkehr Recycling

SCMR Wiederkehr Recycling GmbH
An der Landstrasse 159
06295 Eisleben, OT Polleben
Deutschland

Telefon +49 3475 66 30 70
Fax +49 3475 66 30 88
scmr@wierec.com
www.wierec.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wiederkehr Gruppe

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle Angebote, Verträge und Handelsgeschäfte samt Nebenleistungen im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes der Wiederkehr Gruppe, namentlich: Wiederkehr Recycling AG (Waltenschwil, Schweiz), AVO Wiederkehr Recycling AG (Schwarzenbach, Schweiz), SMV Wiederkehr Recycling GmbH (Lauchringen, Deutschland) und SCMR Wiederkehr Recycling GmbH (Lutherstadt-Eisleben, Deutschland) (nachfolgend: Wiederkehr).

Die Wiederkehr unterhält Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten wie auch zu Abnehmern (nachfolgend für beide: Kunden).

Die aktuelle und im Vertragsverhältnis zu Wiederkehr jeweils gültige Fassung der AGB ist unter <http://www.wierec.com> abrufbar. Es gilt die deutsche Fassung. Übersetzungen der vorliegenden AGB in andere Sprachen haben lediglich Informationscharakter.

1.2. Mit Abschluss von Verträgen und Kontrakten zwischen der Wiederkehr und dem Verkäufer/Käufer von Material sowie Empfänger von Dienstleistungen («Kunde») richten sich die Rechtsbeziehungen nach den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB»).

1.3. Die in den AGB verwendete Bezeichnung «Material» bezieht sich auf sämtliche im Rahmen des Verhältnisses der Wiederkehr und dem Kunden gehandelte Stoffe (inkl. Schrott, Eisen, Metalle, Abfälle, Werkstoffe etc.) sowie Geräte (Presscontainer, Behälter etc.).

1.4. Von den Bestimmungen der AGB abweichende Vereinbarungen zwischen der Wiederkehr und dem Kunden bedürfen der Schriftform.

1.5. Änderungen von AGB können von Wiederkehr jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, soweit der Kunde auf die geänderten Bestimmungen hingewiesen wurde und der Kunde den Änderungen der AGB nicht binnen 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung widerspricht.

1.6. Mit dem Betreten des Geländes akzeptiert der Besucher bzw. der Anliefernde, die im Eingangsbereich ausgehängten Sicherheitsbestimmungen der Wiederkehr sowie die aufliegende Hausordnung.

1.7. Der Kunde garantiert und bestätigt gegenüber der Wiederkehr, dass sämtliche Waren, die er an Wiederkehr veräussert oder übergibt, entweder rechtmässig erworben sind, der Kunde rechtmässiger Eigentümer ist oder die Waren in seiner ausschliesslichen Verfügungsgewalt stehen. Weiter bestätigt der Kunde, dass die Waren aus keiner strafrechtlichen Handlung oder aus Umsatzsteuerkarussellgeschäften stammen oder der Käufer direkt oder indirekt an solchen, wenn auch nur zweifelhaften Geschäften, beteiligt ist.

1.8. Ausgenommen einer gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung sind alle unsere Angebote freibleibend und ohne Bindungswirkung. Bestellungen, Angebote, Aufträge und Auftragsänderungen, Stornos sowie sämtliche sonstige Vereinbarungen werden von uns erst verbindlich, wenn diese von Wiederkehr schriftlich bestätigt wurden; Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung.

2. Offerten, Preise und Zahlungen

2.1. Verkaufsofferten der Wiederkehr sind nur schriftlich gültig. Mündliche Offerten sowie nachträgliche Anpassungen von Vertragsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Wiederkehr. Die Übermittlung per Fax oder E-Mail wird der Schriftform gleichgestellt. Mündliche Preisvereinbarungen im Rahmen von Dauerverträgen bleiben vorbehalten.

2.2. Von der Wiederkehr offerierte Verkaufspreise verstehen sich exklusive der gesetzlichen MwSt., Transportkosten, Zoll- und andere Gebühren sowie Mietkosten für Behälter sind nur dann in den Verkaufspreisen enthalten, sofern dies ausdrücklich erwähnt ist oder sich aus vereinbarten Incoterms ergibt.

2.3. Wiederkehr ist nur bei Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine an die offerierten Ankaufspreise gebunden. Im Falle verspäteter Lieferungen behält sich die Wiederkehr das Recht vor, die Ankaufspreise entsprechend den Preisentwicklungen für das offerierte Material anzupassen.

2.4. Rechnungen der Wiederkehr sind ab Erhalt ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Abweichende Vereinbarungen bedingen der schriftlichen Form. Das Risiko des Zahlungsweges sowie alle für die Zahlung anfallenden Gebühren gehen zu Lasten des Kunden.

2.5. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem Basiszinssatz als vereinbart.

2.6. Wiederkehr kann im Falle von Zahlungsverzug des Kunden ohne Ansetzen einer Nachfrist sämtliche Lieferungen von Material zurückhalten und diese Lieferungen anderweitig verwerten. Im Falle von Verträgen über eine Mehrzahl von Materiallieferungen kann die Wiederkehr denselben Vertrag oder Kontrakt mit dem in Verzug gefallenen Kunden ohne weitere Verpflichtungen fristlos kündigen.

2.7. Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

2.8. Die Wiederkehr ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältesten Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist die Wiederkehr berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2.9. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Wiederkehr über den Betrag verfügen kann. Vom Kunden an Wiederkehr übergebene Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde.

2.10. Zahlungen mittels Wechsel bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch die Wiederkehr. Alle Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Entgegennahme von Wechseln bedeutet nicht eine Stundung der zugrundeliegenden Forderung.

2.11. Barzahlungen haben gegenüber der Wiederkehr nur befreiende Wirkung, soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

2.12. Wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ein Wechsel zu Protest geht oder der Wiederkehr andere Umstände belastet werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellt, so ist die Wiederkehr berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn die Wiederkehr Schecks angenommen hat. Die Wiederkehr ist in diesem Fall ausserdem berechtigt, angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.

2.13. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt worden sind.

3. Ankauf und Annahme von Material

3.1. Sollte Wiederkehr infolge einer unrichtigen Deklaration der gelieferten bzw. übernommenen Materialien ein Nachteil oder ein Schaden, gleich welcher Art, entstehen, ist der dadurch entstandene Schaden vom Kunden zu ersetzen. Der Kunde garantiert, dass die angelieferten Materialien weder gefährliche Materialien, Problemstoffe, noch Altöle enthalten, sowie frei von explosionsverdächtigen Hohlkörpern sind und radioaktive oder andere erlaubte (Kontaminations-) Grenzwerte nicht überschreiten. Bei Vorliegen einer Radioaktivität, die von den nationalen und lokalen Behörden als nicht annehmbar betrachtet wird, ist der Absender desselben für die gesetzeskonforme Entsorgung des Materials verpflichtet. Der Verkäufer hat entsprechend, die Wiederkehr, bei einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadenersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, freizustellen. Wenn im Material enthaltene, wieder verwertbare Altstoffe nicht bereits bei der Anlieferung deklariert werden, ist die Wiederkehr auch nach Übernahme berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen oder die Annahme zu verweigern. Soweit Wiederkehr den Transport zu Deponien oder Behandlungsanlagen durchführt, ist die Wiederkehr zur Rückstellung des Materials jederzeit berechtigt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Material für die vertraglich vorgesehene Entsorgung/Behandlung nicht geeignet ist oder falsch deklariert wurde. Mit der Rückstellung gilt der Vertrag als aufgelöst und sind vom Kunden alle Kosten, Schäden und Nachteile zu ersetzen.

3.2. Eigentum, Nutzen und Gefahr an dem bei der Wiederkehr angelieferten Material geht mit der Annahme im eigenen Werk auf die Wiederkehr über. Im Falle der Vereinbarung abweichender Incoterms erfolgt die Annahmepfung dennoch im Werk der Wiederkehr.

3.3. Der Wiederkehr steht das Recht zu, angekauft Material eingehend zu prüfen sowie im Falle von Mängeln und Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Qualität, Beschaffenheit oder Quantität die Annahme zu verweigern oder wahlweise eine Preisminderung gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Im Falle von verdeckten Mängeln können diese Rechte entsprechend auch nach erfolgter Annahme geltend gemacht werden. Kosten für zusätzliche Prüfungen und Expertisen, welche aufgrund von Mängeln oder Abweichung von der vertraglich vereinbarten Qualität, Beschaffenheit oder Quantität entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.

3.4. Massgebend für die Beurteilung angekauften Materials sind Empfangsgewicht/-menge und die empfangene Qualität wie von der Wiederkehr ermittelt. Der Werksbefund bleibt in jedem Fall vorbehalten.

3.5. Vereinbarte Termine zur Lieferung an Wiederkehr und/oder Termine zur Bereitstellung von Material zur Abholung durch Wiederkehr sind für den Kunden verbindlich.

3.6. Der Kunde gewährleistet, dass Materiallieferungen sorgfältig vorgenommen werden, dass das an Wiederkehr gelieferte Material die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist und frei von unerwünschten Stoffen und Mängeln ist.

3.7. Die Wiederkehr haftet nicht für Schäden an dem vom Kunden/Lieferanten verwendeten Transportmaterial wie Zugfahrzeuge, Auflieger und Anhänger.

4. Verkauf von Material

4.1. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt der Verkauf von Material durch die Wiederkehr «ab Werk» (Werk der Wiederkehr) gemäss Incoterms 2010®.

4.2. Die Auslieferung von Material an den Kunden durch Wiederkehr ändert nichts am Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahr auf den Kunden bei Bereitstellung zum Transport «ab Werk» der Wiederkehr. Die schriftliche Vereinbarung abweichender Incoterms bleibt vorbehalten.

4.3. Das Eigentum an dem von der Wiederkehr an den Kunden verkauften Materials geht erst im Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf diesen über. Wiederkehr behält sich die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Register vor.

4.4. Bezogene Ware, welche nicht vollständig abgegolten ist, bleibt Eigentum der Wiederkehr. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum der Wiederkehr unentgeltlich. Ware, an der der Wiederkehr (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

4.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zugunsten von Wiederkehr ausreichend gegen Elementarrisiken, sowie gegen Diebstahl zu versichern.

4.6. Im Falle der endgültigen Rücknahme ist die Wiederkehr berechtigt, bei der Gutschrifterteilung, ohne weiteren Nachweis, einen Pauschalabschlag von 25% vorzunehmen. Weiterer Schadensersatz (wie z.B. Transportkosten und weitere Umtriebe) bleibt vorbehalten.

4.7. Zahlungen mittels Wechsel bzw. Scheck werden nur zahlungshalber angenommen; der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Im Scheck-Wechsel-Geschäft bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, bis der letzte Wechsel eingelöst ist.

4.8. Eine Verpfändung von Vorbehaltsware muss der Wiederkehr unverzüglich mitgeteilt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Dritte ist über den bestehenden Eigentumsvorbehalt vom Käufer schriftlich zu informieren.

4.9. Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Der Käufer von Ware der Wiederkehr ist berechtigt, diese im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verwenden und weiter zu veräussern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Forderungen gegenüber einem Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt an Wiederkehr ab. Wiederkehr nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Für den Fall, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt,

behält sich Wiederkehr vor, die Forderungen selbst einzuziehen. Eine Be- und Verarbeitung der gelieferten Waren erfolgt stets im Namen und im Auftrag von Wiederkehr. Wenn die Verarbeitung mit Wiederkehr nichtgehörenden Gegenständen vorgenommen wird, erwirbt Wiederkehr an der neu entstandenen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt bei einer Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit Wiederkehr nicht gehörenden Gegenständen.

4.10. Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Die von Wiederkehr gelieferte Ware bleibt im Eigentum von Wiederkehr, bis sämtliche Forderungen erfüllt sind, die Wiederkehr gegenüber dem Kunden (jetzt oder zukünftig) zustehen. Wiederkehr verpflichtet sich Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden freizugeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die freizugebenden Vorbehaltswaren werden aber von Wiederkehr ausgewählt.

4.11. Wiederkehr behält sich vor, Material nur gegen Vorkasse zu liefern sowie dessen Auslieferung zu widerrufen und Material zurück zu halten, für den Fall, dass die Erfüllung der Zahlungspflicht durch den Kunden ungewiss erscheint.

4.12. Wiederkehr übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Tauglichkeit des verkauften Materials für einen vom Kunden bestimmten Zweck.

4.13. Von der Wiederkehr verkauftes Material ist als mängelfrei genehmigt anzusehen, sofern nicht innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Empfang oder Abholung eine schriftliche Mängelrüge durch den Kunden bei der Wiederkehr eingegangen ist. Im Falle der Geltendmachung von Mängeln hat der Kunde das betroffene Material sicherzustellen und der Wiederkehr ist ausreichend Möglichkeit zur Begutachtung vor Ort einzuräumen.

4.14. Wiederkehr ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögen nicht eröffnet wird und Wiederkehr dem Kunden börsennotierte Waren und Rohstoffe verkauft hat oder Exekutionen gegen den Kunden anhängig sind oder bei Verstößen des Kunden gegen vertragliche Vereinbarungen, ohne dass dem Kunden dadurch Schadenersatzansprüche entstehen. Im Falle der Insolvenz ist Wiederkehr berechtigt, vom Kunden noch nicht bezahlte Ware zurückzufordern und/oder Material zu Verrechnungszwecken zu übernehmen (siehe Eigentumsvorbehalt § 4.3. ff).

4.15. Mängel sind vom Kunden binnen einer Woche schriftlich zu rügen. Wiederkehr steht das Recht zu, nach eigener Wahl, etwaige Mängel zu beheben, Fehlendes nachzutragen oder durch Preisminderung zu entlasten. Kommt der Kunde seiner Rügepflicht nicht fristgerecht nach, entfallen alle Ansprüche auf Gewährleistung und Schadensersatz. Wiederkehr haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden. Die Ersatzpflicht von Wiederkehr, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird mit CHF 100'000.–, respektive äquivalent in Euro, beschränkt. Aus der blossen Bezeichnung der Produkte können keine Mindeststandards abgeleitet werden. So garantiert Wiederkehr zum Beispiel nicht für etwaige Qualitätsansprüche, die sich aus der Bezeichnung des Produkts ergeben. Es ist dem Kunden nicht gestattet, eigene Forderungen mit Forderungen von Wiederkehr aufzurechnen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nicht im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Wiederkehr.

4.16. Betriebsstörungen bei Wiederkehr, die Wiederkehr ohne eigenes Verschulden daran hindern, den Vertragsgegenstand innerhalb vereinbarter Frist zu liefern (etwa wegen höherer Gewalt, Vandalismus etc.), verlängern sich die Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung und den Zeitraum zur Wiederinbetriebnahme. Etwaige Schadenersatzansprüche des Käufers aus einem Lieferverzug werden gemäss § 6 nur bei grobem Verschulden ersetzt.

5. Erbringung von Dienstleistungen

5.1. Transport-, Abbruch- und Recyclingdienstleistungen werden von der Wiederkehr nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Auftragsrechts mit der nötigen Sorgfalt ausgeführt.

5.2. Die Wiederkehr kann zur Erbringung der Dienstleistungen ohne vorgängige Zustimmung des Kunden Drittparteien als Hilfspersonen beiziehen.

5.3. Als Mietobjekt werden Gegenstände wie Gebinde, Mulden, Container und weitergehende Objekte bezeichnet, welche die Wiederkehr Dritten zur Verfügung stellt.

5.4. Eigentumsrecht: Das Mietobjekt ist und bleibt Eigentum der Wiederkehr. Der Mieter/Kunde darf am Mietobjekt angebrachte Kennzeichen nicht entfernen und das Mietobjekt nicht veräussern, verpfänden, verschenken, vermieten oder sonst an Dritte überlassen. Der Mieter vertritt gegenüber Dritten die Interessen von der Wiederkehr. Der Mieter wird der Wiederkehr von etwaigen Vorgängen, die sich nach Lieferung (Übergabe) auf das Eigentumsrecht von der Wiederkehr oder das Mietobjekt auswirken können, sofort verständigen.

5.5. Rückgabe: Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung in demselben ordnungsgemässen Zustand zurückzustellen, in dem er es übernommen hat. Etwaige Reparaturen bzw. eine notwendige überdurchschnittliche Endreinigung werden an den Mieter gesondert verrechnet.

5.6. Beschädigungen: Der Mieter haftet der Wiederkehr gegenüber ohne Rücksicht auf Verschulden und die Ursache, auch im Falle höherer Gewalt, Abhandenkommen oder Beschädigungen des Mietobjektes zwischen Bereitstellung zur Übernahme und Rückgabe. Ein nicht in ordnungsgemässen Zustand zurückgestelltes Mietobjekt wird von der Wiederkehr unverzüglich auf Kosten des Mieters repariert.

5.7. Versicherung: Das Mietobjekt ist durch die Wiederkehr nicht versichert.

5.8. Übernahme: Der Mieter überprüft bei Übernahme den Zustand und die Eignung des Mietobjektes. Das Mietobjekt wird in dem Zustand vermietet, in dem es sich tatsächlich befindet. Irgendwelche Ansprüche daraus, dass das Mietobjekt nicht in dem vom Mieter geforderten Zustand ist, oder dem beabsichtigten Verwendungszweck nicht entspricht, sind ausgeschlossen, soweit bei Übernahme keine Rüge erfolgt. Der Mieter ist verpflichtet, einen geeigneten Ort und eine befestigte Zufahrt für das Mietobjekt zur Verfügung zu stellen.

5.9. Bewilligung: Etwaige behördliche Bewilligungen, die für die Aufstellung, Errichtung und/oder Nutzung des Mietobjektes notwendig sind, sind vom Mieter zu besorgen.

5.10. Bewegen des Mietobjektes: Der Mieter oder Dritte sind nicht berechtigt, das Mietobjekt zu bewegen, versetzen, be- oder entladen oder anderweitig als zum zur Verfügung gestellten Zweck zu verwenden.

5.11. Haftung: Die Wiederkehr haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Mieter oder Dritten durch das Mietobjekt oder dessen Nutzung entstehen, gleich welcher Art diese sind. Der Mieter ist verpflichtet, die Wiederkehr gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Die Wiederkehr haftet auch nicht, wenn das Mietobjekt mit oder ohne Zustimmung oder Aufsicht eines Mitarbeiters von der Wiederkehr bewegt, versetzt, be- oder entladen oder anderweitig als zum zur Verfügung gestellten Zweck verwendet wird.

5.12. Gebühren: Etwaige Gebühren und Beiträge sowie Steuern, Zölle und Abgaben, die aufgrund des Mietvertrages, der Innehabung oder des Gebrauchs des Mietobjektes erhoben werden, trägt der Mieter.

5.13. Abfallrechtliche Sonderbestimmungen im grenzüberschreitenden Verkehr: Der Vertragspartner/Kunde ist dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass der Abfallerzeuger oder die Anfahrtsstelle/Ladestelle alle erforderlichen Papiere gemäss Anhang VII der EG- Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung ausstellt, vor jedem Beginn des Transportes übergeben und diese vollständig ausgefüllt bei jedem Transport mitgeführt werden. Der Vertragspartner hält die Wiederkehr diesbezüglich schad- und klaglos.

6. Haftung

6.1. Der Kunde seinerseits haftet gegenüber der Wiederkehr für aus einer von ihm verschuldeten Vertragsverletzung entstandenen Schaden. Der Kunde stellt die Wiederkehr von sämtlichen Drittansprüchen frei, sofern diese auf eine vom Kunden zu verschuldende Vertragsverletzung zurückzuführen sind.

6.2. Im Falle von Verzögerungen oder Schlechterfüllungen in Fällen höherer Gewalt trifft die Parteien kein Verschulden. Als «höhere Gewalt» sind Schaden verursachende Ereignisse zu verstehen, die von aussen einwirken, unvorhersehbar sind und deren Auswirkungen nicht mit normalen Mitteln zu verhindern sind.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

7.1. Gerichtsstand und anwendbares Recht für in der Schweiz domizilierte Firmen der Wiederkehr: Verträge zwischen Schweizer Firmen der Wiederkehr und dem Kunden sowie sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten unterstehen ausschliesslich dem Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Anwendung des Haager einheitlichen Kaufrechts ist ausgeschlossen. Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der jeweilige Firmensitz gemäss § 1.1.

7.2. Gerichtsstand und anwendbares Recht für in Deutschland domizilierte Firmen der Wiederkehr: Verträge zwischen deutsche Firmen der Wiederkehr und dem Kunden sowie sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten unterstehen ausschliesslich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Haager einheitlichen Kaufrechts ist ausgeschlossen. Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der jeweilige Firmensitz gemäss § 1.1.

7.3. UN-Kaufrecht: Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschliesslich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen sowie seine Vor- und Nachwirkungen – wird die ausschliessliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte und anwendbare Recht – **unter Ausschluss der Regeln des UN-Kaufrechts sowie sämtlicher Kollisionsnormen** – am Sitz der jeweiligen Firma vereinbart.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Andere Lieferbedingungen gelten nur insoweit, als sie mit den vorstehenden Bedingungen der Wiederkehr übereinstimmen, wobei in Zweifelsfällen die Bedingungen der Wiederkehr hinsichtlich des Wortlauts und der Auslegung massgebend sind.

8.2. Die Nichtbestätigung vorstehender Bedingungen ist gleichbedeutend mit ihrer Anerkennung.

8.3. Ohne Zustimmung der Wiederkehr darf der Kunde Rechte und Pflichten aus Verträgen mit der Wiederkehr nicht auf Dritte übertragen.

8.4. Im Rahmen der EDV-Abrechnung sind die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten gespeichert. Die Daten werden von der Wiederkehr unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben vertraulich behandelt und nur – soweit notwendig – für den Geld- bzw. Zahlungsverkehr an Aussenstehende weitergegeben.

8.5. Sollten diese AGB, einzelne Teile davon oder sonstige Bestimmungen eines Vertrages teilweise oder ganz unwirksam sein oder durch neuere Rechtsprechung unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Regelungen sind durch solche zu ersetzen, welche den bisherigen wirtschaftlich am nächsten kommen und nach aktueller Rechtslage rechtswirksam sind.

Gültig ab 22.02.2019